



Informations
Technik
Zentrum Bund

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn An alle Clearing Center per E-Mail	Dienstsitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt Bearbeitet von: RA Riesler Tel. 0800/8007-545-1 Fax +49 (0) 69/20971-584 Servicedesk@itzbund.de 25.06.2025
---	--

Betreff: ATLAS – Info 0804/25

Bezug: 06010302#0015#0742– 0742/2025

GZ: 06010302#0015#0804– 0804/2025 (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Einfuhr, ATLAS – Ausfuhr

Aktualisierung der ATLAS-Info 0742/25, die hiermit aufgehoben wird. (alle Änderungen sind nachfolgend *kursiv* dargestellt)

Insbesondere wird auf die Ergänzung der Erläuterung bei der Codierung L100 (Punkt 2. Einfuhr ODS) sowie die seitens KOM im Bereich F-Gas Ein- und Ausfuhr neu geschaffenen Codierungen (Y169, Y179, Y147, Y161, Y168), womit u.a. die bisherige Doppeldeutigkeit der Codierung Y160 aufgelöst wird, hingewiesen.

Allgemeine Hinweise zur Anmeldung von TARIC Codierungen für fluorierte Treibhausgase (F-Gas) und ozonabbauende Stoffe (ODS)

In den folgenden Übersichten werden für die Bereiche F-Gas und ODS einzelne Codierungen zusätzlich erläutert, sofern dies erforderlich erscheint. Erläuterungen sind i.d.R. dann unterblieben, wenn der jeweilige Langtext der Codierung selbsterklärend ist.

Die neue Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase ist am 11. März 2024 in Kraft getreten und ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 517/2024.

Die neue Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ist am 11. März 2024 in Kraft getreten und ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 1005/2009.

Beide Verordnungen beinhalten Bestimmungen und Pflichten, welche bei der **Einfuhr und Ausfuhr** betroffener Waren Anwendung finden.

Sowohl für F-Gas als auch für ODS wurden dafür seitens der EU-Kommission TARIC-Maßnahmen integriert. Nachfolgend aufgeführt sind alle derzeit in den jeweiligen Maßnahmearten möglichen Codierungen, wobei zu beachten ist, dass je nach Warennummer unterschiedliche Bedingungskonstellationen bestehen und daher je nach Warenkreis nicht alle Codierungen gleichermaßen betroffen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle bei der angemeldeten Warennummer angezeigten Bedingungsblöcke der u.a. TARIC-Maßnahmen (unabhängig von einer ggf. technischen Reaktion des Zollabfertigungssystems ATLAS) hinsichtlich der vorgenannten Verordnungen fachlich abzuprüfen sind und die dabei zutreffenden Codierungen aus jeder der Tabellen (Bedingungsblöcke) in der Zollanmeldung (Positionsebene) anzugeben sind. Die Mehrfachnennung derselben Codierung ist dabei nicht erforderlich und nicht zulässig.

I. TARIC-Maßnahmen Einfuhr

1. F-Gas

Integration der TARIC-Maßnahme 724 „Kontrolle der Einfuhr von fluorierten Treibhausgasen“

Codierung	Langtext	Erläuterung
C045	Nachweis, der der Konformitätserklärung beigefügt ist, über verbindliche Vorkehrungen für die Rückgabe der Behälter zum Zwecke der Wiederauffüllung (Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/573)	Da kein EU-weites oder nationales Muster für die Konformitätserklärung, die auch den Nachweis über verbindliche Vorkehrungen für die Rückgabe der Behälter zum Zwecke der Wiederauffüllung umfasst, vorliegt, kann diese derzeit mit Angabe der Codierung C045 in der Zollanmeldung erklärt werden.
C057	Abschrift der Konformitätserklärung - Option A gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/879	
C079	Abschrift der Konformitätserklärung - Option B gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/879	

Codierung	Langtext	Erläuterung
C082	Abschrift der Konformitätserklärung - Option C gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/879	
Y054	Waren, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet sind	
Y120	Unternehmen, die jährlich weniger als 10 Tonnen CO ₂ -Äquivalent in den Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe einführen, sind von den Bestimmungen des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2024/573 ausgenommen (Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/573)	Erklärung, dass das Unternehmen den angegebenen Schwellenwert unterschreitet und damit von den Bestimmungen des Art. 19 VO (EU) 2024/573 (Quotensystem, Konformitätserklärung) ausgenommen ist.
Y121	Tonnen CO ₂ -Äquivalent von Gasen als Massengut und von Gasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind, und Teile davon	Angabe des Tonnen CO ₂ -Äquivalents (TCE) an Massengut-Gasen und an Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie Teilen davon enthalten sind. Die für die Zollabfertigung erforderliche Menge ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ der Codierung Y121 anzugeben. Dabei ist nur der <u>reine Zahlenwert</u> ggf. mit Nachkommastellen (in der Maßeinheit TCE) einzutragen. Zudem ist das Unterlagenkennzeichen „vorhanden“ anzukreuzen.
Y123	Unternehmen, das gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2024/573 auf dem F-Gas-Portal registriert ist	Angabe der Registrierungs-ID mit der das Unternehmen im F-Gas-Portal registriert ist. Die für die Zollabfertigung erforderliche Angabe der Registrierungs-ID des F-Gas-Portals ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ der Codierung Y123 anzugeben. Zudem ist das Unterlagenkennzeichen „vorhanden“ anzukreuzen.
Y125	Einfuhr gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 über die Verringerung der Menge von in der EU in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen	Erklärung, dass die Einfuhr im Rahmen der im F-Gas-Portal zugewiesenen HFKW-Quote erfolgt.
Y152	Ausnahme vom Einfuhrverbot für die Reparatur oder Wartung bestehender Einrichtungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573	

Codierung	Langtext	Erläuterung
Y154	Ausnahme vom Einfuhr-/Ausfuhrverbot für Behälter, die nicht wieder aufgefüllt werden können oder für die keine Vorkehrungen zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden, für fluorierte Treibhausgase, leer, vollständig oder teilweise befüllt, für Labor- oder Analysezwecke gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/573	
Y160	Waren, die nicht unter die geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/573 fallen	<i>Erklärung, dass die Waren, nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/573 fallen</i>
Y162	Befreiung von der Vorlage einer gültigen Lizenz bei den Zollbehörden für die Ein- oder Ausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind (Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung 2024/573	
Y163	Nettomasse der fluorierten Treibhausgase in Erzeugnissen und Einrichtungen	Angabe der Nettomasse der fluorierten Treibhausgase in Kilogramm (KG). Die für die Zollabfertigung erforderliche Menge ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ der Codierung Y163 anzugeben. Dabei ist nur der <u>reine Zahlenwert</u> ggf. mit Nachkommastellen (in der Maßeinheit KG) einzutragen. Zudem ist das Unterlagenkennzeichen „vorhanden“ anzukreuzen.
Y166	Kennzeichnung von Dosier-Aerosolen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/573, der besonderen Genehmigung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur oder die nationalen Behörden unterliegt – siehe Fußnote CD807	Bis zur tatsächlichen Umsetzung der F-Gas Kennzeichnungspflicht von Arzneimitteln (hier: dosierte Inhalatoren) durch die medizinische Industrie ist übergangsweise die Codierung Y166 in der Zollanmeldung anzugeben. Link zur Fußnote CD807 der KOM: https://climate.ec.europa.eu/system/files/2024-12/guidance%20customs%20F-gas%20labelling%20medicinal%20products.pdf
Y167	Ausnahme vom Einfuhrverbot gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/573 (Waren in der zugehörigen TM-Fußnote beschrieben)	Die Ausnahmen sind in der -Fußnote „TM 01002“ der KOM dargestellt. Dabei handelt es sich um Waren, für die Übergangsfristen, in den Durchführungsverordnungen (EU) 2024/2729, 2024/3122 bzw. 2024/3120 geregelt sind.
Y169	<i>Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich Teilen davon, die F-Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen und die keinem Verbot nach Artikel 11 Absatz 1 (außer Militärausrüstung und Ausnahmen für</i>	<i>Erklärung, dass die Ware zwar F-Gas enthält (und damit grds. von den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/573 umfasst ist), jedoch nicht einfuhrverboten ist und es sich nicht um</i>

Codierung	Langtext	Erläuterung
	<i>Reparatur und Wartung) und Anhang IV unterliegen (VO 2024/573)</i>	<i>Militärausrüstung (hierfür Y986) bzw. eine Reparatur oder Wartung (hierfür Y152) handelt.</i>
Y179	<i>Mit fluorierten Treibhausgasen vorbefüllte Erzeugnisse und Einrichtungen, für die Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/573 nicht gilt (weil sie z. B. keine HFKW enthalten)</i>	
Y951	Ausnahme von der Verringerung der Menge der in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e der Verordnung (EU) 2024/573	
Y955	Waren, die nicht unter das Einfuhrverbot gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/573 fallen	Erklärung, dass a) die angemeldeten Waren nicht von den emissionsbezogenen Verboten nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/573 betroffen sind. oder b) die angemeldeten Waren von dem emissionsbezogenen Verbot betroffen, die Einfuhr jedoch im Einklang mit den Bestimmungen dieses Verbots erfolgt sind. Da kein EU-weites oder nationales Muster für die Konformitätserklärung vorliegt, kann die Erfüllung der Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/573 derzeit mit Angabe der Codierung Y955 in der Zollanmeldung erklärt werden.
Y972	Ausnahme von der Verringerung der Menge von in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/573	
Y986	Ausnahme vom Einfuhrverbot gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/573	Erklärung, dass die Ausnahmeregelung für Militärausrüstung oder nach der Ökodesign-Richtlinie einschlägig ist.

2. ODS

Integration der TARIC-Maßnahme 726 „Einfuhrkontrolle von ozonabbauenden Stoffen“

Codierung	Langtext	Erläuterung
C701	Nachfüllbare Behälter für ozonabbauende Stoffe (Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/590) mit einer Konformitätserklärung einschließlich eines Nachweises für verbindliche Vorkehrungen für die Rückgabe der Behälter zum Zwecke der Wiederauffüllung (Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/590)	Da kein EU-weites oder nationales Muster für diese Konformitätserklärung, einschließlich des Nachweises für verbindliche Vorkehrungen für die Rückgabe der Behälter zum Zwecke der Wiederauffüllung, vorliegt, kann diese derzeit mit Angabe der Codierung C701 in der Zollanmeldung erklärt werden.
L100	Einfuhrlizenz "geregelte Stoffe" (Ozonschicht), von der Kommission erteilt	Angabe der erteilten Einfuhrlizenz ODS: zum 03.03.2025 werden neue Lizenztypen erteilt, die im Rahmen ihrer Gültigkeit mehrfach verwendet werden können. Die für die Zollabfertigung erforderliche Angabe der Lizenznummer ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ in der Codierung L100 anzugeben. Dabei ist auf die Angabe des korrekten Formats der Lizenznummer zu achten (z.B. IMP-xxxxxxx-ILAB-2025-00000000; der Bereich „x“ kann dabei 4-8-stellig sein). <i>Im Feld „Abschreibemenge“ der Codierung ist ab dem 28.06.2025 der gleiche Wert wie im Datenfeld „Eigenmasse“ der Position anzugeben</i>
Y784	Container, die nicht unter das Einfuhr-/Ausfuhrverbot gemäß der Verordnung (EU) 2024/590 fallen	
Y786	Ausnahme vom Verbot der Verwendung ozonabbauender Stoffe als Ausgangsstoffe (Artikel 6 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a (Einfuhr) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590)	(Vormals Codierung L136)
Y787	Ausnahme vom Verbot der Verwendung ozonabbauender Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe (Artikel 7 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b (Einfuhr) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590)	
Y788	Ausnahme vom Verbot für zurückgewonnene, rezyklierte oder aufgearbeitete Halone zur Verwendung für kritische Verwendungszwecke (siehe Artikel 9 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g (Einfuhr) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590), mit Vorlage der erforderlichen Bescheinigung (Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/590)	
Y789	Ausnahme vom Verbot für Erzeugnisse und Einrichtungen, die Halone enthalten oder	

Codierung	Langtext	Erläuterung
	deren Funktion von Halonen abhängt (siehe Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h (Einfuhr) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590)	
Y790	Ausnahme vom Verbot für ozonabbauende Stoffe, die zur Zerstörung oder Aufarbeitung bestimmt sind (siehe Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben d und e (Einfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590) oder für Erzeugnisse und Einrichtungen (siehe Artikel 12, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe i (Einfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590)	
Y791	Ausnahme vom Verbot für ozonabbauende Stoffe zur Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken (Artikel 8 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c (Einfuhr) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590) sowie für Erzeugnisse und Einrichtungen (Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe j (Einfuhr) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590)	(Vormals Codierung L136)
Y792	Stoffe, Erzeugnisse, Einrichtungen, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/590 fallen	
Y793	Erzeugnisse und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, die als persönliche Gebrauchsgegenstände eingeführt/ausgeführt werden (Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/590)	
Y795	Gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung 2024/590 eingeführte Waren hinsichtlich Trifluormethan als Nebenprodukt während des Herstellungsprozesses	Da kein EU-weites oder nationales Muster für die Konformitätserklärung vorliegt, kann die Erfüllung der Bedingungen nach 15 Absatz 4 der Verordnung 2024/590 derzeit mit Angabe der Codierung Y795 in der Zollanmeldung erklärt werden.
Y796	Behälter, die gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/590 gekennzeichnet sind und ozonabbauende Stoffe enthalten, die für die in den Artikeln 6, 7, 8 und 12 der Verordnung (EU) 2024/590 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind	
Y797	Registrierungsnummer des Lizenzsystems gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/590	Angabe der Registrierungs-ID mit der das Unternehmen im ODS-Portal registriert ist. Die für die Zollabfertigung erforderliche Angabe der Registrierungs-ID im ODS-Portal ist zwingend im Datenfeld „Nummer der

Codierung	Langtext	Erläuterung
		Unterlage (Position)“ in der Codierung Y797 anzugeben. Dabei ist auf die Angabe des korrekten Formats der Registrierungs-ID zu achten. Zudem ist das Unterlagenkennzeichen „vorhanden“ anzukreuzen.
Y798	Angabe der Nettomasse des ozonabbauenden Stoffes/der ozonabbauenden Stoffe, wenn sie in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten sind	Angabe der Nettomasse der ozonabbauenden Stoffe in Kilogramm (KG). Die für die Zollabfertigung erforderliche Menge ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ der Codierung Y798 anzugeben. Dabei ist nur der <u>reine Zahlenwert</u> ggf. mit Nachkommastellen (in der Maßeinheit KG) einzutragen. Zudem ist das Unterlagenkennzeichen „vorhanden“ anzukreuzen.
Y799	Nettomasse des ozonabbauenden Stoffes, multipliziert mit dem ODP des ozonabbauenden Stoffes/der ozonabbauenden Stoffe, auch wenn er in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten ist	Angabe der Nettomasse des ozonabbauenden Stoffes, multipliziert mit dem ODP des ozonabbauenden Stoffes in Kilogramm (KG). Die für die Zollabfertigung erforderliche Menge ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ der Codierung Y799 anzugeben. Dabei ist nur der <u>reine Zahlenwert</u> ggf. mit Nachkommastellen (in der Maßeinheit KG) einzutragen. Zudem ist das Unterlagenkennzeichen „vorhanden“ anzukreuzen.

II. TARIC-Maßnahmen Ausfuhr

1. F-Gas

Integration der TARIC-Maßnahme 765 „Ausfuhrkontrolle von fluorierten Treibhausgasen“ zum 15. Januar 2025

Codierung	Langtext	Erläuterung
Y121	Tonnen CO ₂ -Äquivalent von Gasen als Massengut und von Gasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind, und Teile davon	Angabe des Tonnen CO ₂ -Äquivalents (TCE) an Massengut-Gasen und an Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie Teilen davon enthalten sind. Die für die Zollabfertigung erforderliche Menge ist zwingend im Datenfeld „SONSTIGER VERWEIS / Referenznummer (Warenpositionsebene)“ der Codierung

Codierung	Langtext	Erläuterung
		Y121 anzugeben. Dabei ist nur der <u>reine Zahlenwert</u> ggf. mit Nachkommastellen (in der Maßeinheit TCE) einzutragen.
Y123	Unternehmen, das gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2024/573 auf dem F Gas-Portal registriert ist	Angabe der Registrierungs-ID mit der das Unternehmen im F-Gas-Portal registriert ist. Die für die Zollabfertigung erforderliche Angabe der Registrierungs-ID des F-Gas-Portals ist zwingend im Datenfeld „SONSTIGER VERWEIS / Referenznummer (Warenpositionsebene)“ der Codierung Y123 anzugeben.
Y147	<i>Ausnahme von der Kennzeichnung bei „nichtdirekter“ Ausfuhr (Artikel 12 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2024/573)</i>	
Y154	Ausnahme vom Einfuhr-/Ausfuhrverbot für Behälter, die nicht wieder aufgefüllt werden können oder für die keine Vorkehrungen zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden, für fluorierte Treibhausgase, leer, vollständig oder teilweise befüllt, für Labor- oder Analysezwecke gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/573	
Y160	Waren, die nicht unter die geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/573 fallen	<i>Erklärung, dass die Waren, nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/573 fallen</i>
Y161	<i>Ausnahme vom Ausfuhrverbot gemäß Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/573</i>	
Y162	Befreiung von der Vorlage einer gültigen Lizenz bei den Zollbehörden für die Ein- oder Ausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind (Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung 2024/573)	
Y163	Nettomasse der fluorierten Treibhausgase in Erzeugnissen und Einrichtungen	Angabe der Nettomasse der fluorierten Treibhausgase in Kilogramm (KG). Die für die Zollabfertigung erforderliche Menge ist zwingend im Datenfeld „SONSTIGER VERWEIS / Referenznummer (Warenpositionsebene)“ der Codierung Y163 anzugeben. Dabei ist nur der <u>reine Zahlenwert</u> ggf. mit Nachkommastellen (in der Maßeinheit KG) anzugeben.
Y164	<i>Waren, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 und 9 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet sind</i>	

Codierung	Langtext	Erläuterung
Y168	Militärische Ausnahme vom Ausfuhrverbot (Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573)	
Y169	Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich Teilen davon, die F-Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen und die keinem Verbot nach Artikel 11 Absatz 1 (außer Militärausrüstung und Ausnahmen für Reparatur und Wartung) und Anhang IV unterliegen (VO 2024/573)	Änderung vorbehalten. Codierung bisher von KOM für Ausfuhr nur angekündigt, in TARIC-MN 765 jedoch noch nicht angezeigt; Langtext enthält daher aktuell nur Rechtsgrundlage für die Einfuhr und wird ggf. durch KOM noch angepasst.

2. ODS

Integration der TARIC-Maßnahme 725 „Ausfuhrkontrolle von ozonabbauenden Stoffen“

Codierung	Langtext	Erläuterung
E013	Von der Kommission für "geregelte Stoffe" (Ozon) erteilte Ausfuhrlizenz	Angabe der erteilten Ausfuhrlizenz ODS: zum 03.03.2025 werden neue Lizenztypen erteilt, die im Rahmen ihrer Gültigkeit mehrfach verwendet werden können. Die für die Zollabfertigung erforderliche Angabe der Lizenznummer ist zwingend im Datenfeld „UNTERLAGE / Referenznummer (Warenpositionsebene)“ der Codierung E013 anzugeben. Dabei ist auf die Angabe des korrekten Formats der Lizenznummer zu achten (z.B. EXP-xxxxxxx-EPEA-2025-00000000; der Bereich „x“ kann dabei 4-8-stellig sein)
Y784	Container, die nicht unter das Einfuhr-/Ausfuhrverbot gemäß der Verordnung (EU) 2024/590 fallen	
Y785	Nachfüllbare Behälter für ozonabbauende Stoffe (Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/590)	
Y786	Ausnahme vom Verbot der Verwendung ozonabbauender Stoffe als Ausgangsstoffe (Artikel 6 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a (Einfuhr) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590)	(Vormals Codierung L136)
Y787	Ausnahme vom Verbot der Verwendung ozonabbauender Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe (Artikel 7 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b (Einfuhr)	

Codierung	Langtext	Erläuterung
	und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590)	
Y788	Ausnahme vom Verbot für zurückgewonnene, rezyklierte oder aufgearbeitete Halone zur Verwendung für kritische Verwendungszwecke (siehe Art. 9 u. Art. 13 Abs. 1 Buchstabe g (Einfuhr) und Art. 14 Abs. 1 Buchstabe e (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590), mit Vorlage der erforderlichen Bescheinigung (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2024/590)	
Y789	Ausnahme vom Verbot für Erzeugnisse und Einrichtungen, die Halone enthalten oder deren Funktion von Halonen abhängt (siehe Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h (Einfuhr) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590)	
Y791	Ausnahme vom Verbot für ozonabbauende Stoffe zur Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analyse Zwecken (Art. 8 u. 13 Abs. 1 Buchst. c (Einfuhr) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a (Ausfuhr) der VO (EU) 2024/590) sowie für Erzeugnisse und Einrichtungen (Art. 11 u. 13 Abs. 1 Buchst. j (Einfuhr) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. g (Ausfuhr) der VO (EU) 2024/590)	(Vormals Codierung L136)
Y792	Stoffe, Erzeugnisse, Einrichtungen, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/590 fallen	
Y793	Erzeugnisse und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, die als persönliche Gebrauchsgegenstände eingeführt/ausgeführt werden (Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/590)	
Y794	Ausnahme vom Ausfuhrverbot für ungebrauchte oder aufgearbeitete teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/590)	
Y797	Registrierungsnummer des Lizenzsystems gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/590	Angabe der Registrierungs-ID mit der das Unternehmen im ODS-Portal registriert ist. Die für die Zollabfertigung erforderliche Angabe der Registrierungs-ID im ODS-Portal ist zwingend im Datenfeld „SONSTIGER VERWEIS / Referenznummer (Warenpositionsebene)“ der Codierung Y797 anzugeben. Dabei ist auf die Angabe des

Codierung	Langtext	Erläuterung
		korrekten Formats der Registrierungs-ID zu achten.
Y798	Angabe der Nettomasse des ozonabbauenden Stoffes/der ozonabbauenden Stoffe, wenn sie in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten sind	Angabe der Nettomasse der ozonabbauenden Stoffe in Kilogramm (KG). Die für die Zollabfertigung erforderliche Menge ist zwingend im Datenfeld „SONSTIGER VERWEIS / Referenznummer (Warenpositionsebene)“ der Codierung Y798 anzugeben. Dabei ist nur der <u>reine Zahlenwert</u> ggf. mit Nachkommastellen (in der Maßeinheit KG) einzutragen.
Y799	Nettomasse des ozonabbauenden Stoffes, multipliziert mit dem ODP des ozonabbauenden Stoffes/der ozonabbauenden Stoffe, auch wenn er in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten ist	Angabe der Nettomasse des ozonabbauenden Stoffes, multipliziert mit dem ODP des ozonabbauenden Stoffes in Kilogramm (KG). Die für die Zollabfertigung erforderliche Menge ist zwingend im Datenfeld „SONSTIGER VERWEIS / Referenznummer (Warenpositionsebene)“ der Codierung Y799 anzugeben. Dabei ist nur der <u>reine Zahlenwert</u> ggf. mit Nachkommastellen (in der Maßeinheit KG) einzutragen.

Im Auftrag
Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.